



JUGENDORDNUNG

1. Name und Mitgliedschaft

Der Name ist Ringerjugend Sachsen im Ringer-Verband Sachsen e. V.

Mitglieder der Ringerjugend Sachsen sind alle Kinder, Jugendlichen und Junioren, entsprechend der gültigen Altersklassen der WKO des RVS, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder der Ringervereine Sachsens.

2. Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben der Ringerjugend Sachsen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung und Pflege des Sports im Allgemeinen und des Ringkampfsports im Besonderen
- b) junge Sportler zu vielseitigen, körperlich und geistig regen Menschen auszubilden
- c) den Kinderschutz im RVS gemäß der UN-Kinderrechtskonvention sowie unter Berücksichtigung des Bundeskinderschutzgesetzes zu fördern und aktiv zu leben
- d) für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen einzutreten
- e) durch Förderung von Begegnungen im In- und Ausland das Interesse der Jugendlichen an Verständigung auf nationaler und internationaler Ebene zu wecken
- f) die Zusammenarbeit mit der DRB-Ringerjugend im Deutschen Ringer-Bund e. V., der Sportjugend Sachsen im Landessportbund Sachsen und anderen Jugendorganisationen zu fördern

Die Satzung des RVS ist für die Ringerjugend Sachsen verbindlich, ebenso die Ordnungen des RVS.

3. Organe

Organe der Ringerjugend Sachsen sind:

- a) die Verbandsjugendversammlung
- b) der Verbandsjugendausschuss

4. Verbandsjugendversammlung

Die Verbandsjugendversammlung setzt sich zusammen aus den Jugendleitern der dem RVS angeschlossenen Vereinen, einem Jugendsprecher je Verein und den Mitgliedern des Jugendausschusses. Die Jugendversammlung tritt mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des RVS zusammen.

Weitere Versammlungen müssen stattfinden, wenn:

- mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses oder
- mindestens 30 % der Vereinsjugendleiter/Vereinsjugendsprecher dies wünschen.

Die Jugendversammlung ist vom RVS-Jugendreferenten mindestens vier Wochen vorher durch ein Rundschreiben einzuberufen.

Sie ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind je Verein der Jugendleiter oder sein Vertreter und der Jugendsprecher sowie die Mitglieder des RVS-Jugendausschusses.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht gestattet.

5. Verbandsjugendausschuss

5.1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Jugendreferenten, welcher den Vorsitz hat
- dem Stellvertreter
- zwei Beisitzern
- dem Jugendsprecher des RVS (er muss der Jugend C/weiblichen Jugend bis Junioren angehören)

5.2. Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen.

- 5.3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für vier Jahre gewählt und üben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses dieses Amt aus.
Ausnahme: Jugendsprecher siehe Punkt 5.5.
- 5.4. In den Jugendausschuss ist jeder bei der Jugendversammlung Stimmberechtigte sowie der Jugendsprecher wählbar, auch bei Abwesenheit, wenn seine Zustimmung vorliegt.
- 5.5. Der Jugendsprecher ist neu zu wählen, wenn er dem laut WKO vorgegebenen Lebensjahr nicht mehr angehört.
Die Wahl kann in jeder Jugendversammlung oder per Briefwahl erfolgen.
- 5.6. Der Jugendausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Jugendringens im RVS. Er ist an die Beschlüsse der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung des RVS gebunden.
Die Beschlüsse des Jugendausschusses bedürfen der Bestätigung des Präsidiums des RVS bzw. der Mitgliederversammlung.
- 5.7. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses ist vom Jugendreferenten eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 5.8. Ist der Verbandsjugendausschuss nicht mehr arbeitsfähig, ist das Präsidium des RVS berechtigt einen Verbandsjugendausschuss bis zur nächsten Verbandsjugendversammlung und Mitgliederversammlung des RVS zu kooptieren.

6. Der Jugendreferent im RVS

Der Jugendreferent wird alle vier Jahre durch die Verbandsjugendversammlung gewählt, muss von der RVS-Mitgliederversammlung bestätigt werden und hat anschließend Stimmrecht gemäß § 11 Nr. 6.a) der Satzung des RVS.

Wird er von der Mitgliederversammlung des RVS als Jugendreferent abgelehnt, ist innerhalb von vier Wochen eine Verbandsjugendversammlung durch den Präsidenten des RVS einzuberufen. Die weiteren Schritte sind laut Satzung des RVS zu vollziehen.

7. Der Kinderschutzbeauftragte

Die Aufgabe des Kinderschutzbeauftragten wird durch ein Mitglied des Jugendausschusses übernommen. Er ist erster Ansprechpartner zum Thema Kindeswohlgefährdung/Kinderschutz. Er nimmt regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen des Kinderschutzbundes teil und ist für die Informationsverbreitung im RVS und die Umsetzung des Ehrenkodex zuständig. Sein Handeln stützt sich auf die Vorgaben und Handlungsempfehlungen des Kinderschutzbundes.

Es können Sanktionen bei Nichtunterzeichnung des Ehrenkodex erhoben werden.

8. Der Jugendsprecher im Verbandsjugendausschuss des RVS

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendringer im Jugendausschuss und im Bedarfsfall, ohne Stimmrecht, im RVS-Präsidium.

Der Jugendsprecher wird alle vier Jahre durch die Jugendleiter der Vereine in der Verbandsjugendversammlung gewählt.

Während der Wahlperiode ist Punkt 5.5. einzuhalten.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 20.05.2021 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsdifferenzierender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.